

Nr. 791.

N i e d e r s c h r i f t .



Vorsitzender:
 Oberregierungsrat Dr. S e e g e r ,
Beisitzer:
 D u o h n o w s k i
 Julius B a h
 Direktor H i n d e r e r
 Lie. D. M u m m , M. d. R.

(Lichtspielgewerbe),
 (Kunst u. Literatur),
 (Volkswohlfahrt),
 (" ") .

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma Transatlantische Film G.m.b.H. in Berlin gegen das Verbot des Bildstreifens :

„ Vorderhaus und Hinterhaus ”

durch die Filmprüfstelle Berlin erschienen

für Beschwerdeführer :

Regisseur D e s s a u e r ,
 Dr. iur. Walther F r i e d m a n n ,
 Dr. Ludwig F u l d e ,
 Direktor Richard O s w a l d ,
 Chefredakteur R e s e n t h a l .

Der Bildstreifen wurde vorgeführt. Der Vorsitzende stellte fest, dass der Bildstreifen bereits dreimal durch die Filmprüfstelle Berlin (Urteile vom 4. 6. und 11. November 1925 - Nr. 11658, 11688 und 11712) verboten worden ist.

Nach Verlesung der mit der gegenwärtigen Beschwerde angefochtenen Entscheidung äusserten sich die Vertreter des Beschwerdeführers, Dr. Friedmann und Rosenthal , zur Sache. Die Erschienenen Siegfried Dessauer und Dr. Ludwig Fulde gaben keine Erklärung ab.

Hierauf wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet :

Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 11. November 1925 - Nr. 11712 - wird auf Kosten des Beschwerdeführers zurückgewiesen.

Fatbestand.

I n h a l t .

I. Der Bildstreifen hat folgenden Inhalt :

Mars ist Besitzer eines Nachtlokals und Eigentümer eines Hauses, dessen ersten Stock im Vorderhaus er mit seiner Tochter bewohnt. Im zweiten Stock wohnt die Tänzerin Natascha, zu der er jederzeit Zutritt und dabei das Recht hat, sich andere Herrenbesuche zu verbitten (Akt II Titel 4). Im dritten Stock wohnt der Geschäftsführer Otto des Nachtlokals, der ebenfalls Rechte an die Tänzerin hat, die es ihm gestatten, ihr zu verbieten, bei dem Ballettmeister des Lokals „ Graf “ Tanzstunde zu nehmen (Akt I, Titel 2).

Graf wohnt im Hinterhaus mit seinem Bruder. Im Hinterhaus wohnt ferner Frau Brennells mit ihrer vielversprechenden Nichte Iduna und ihrem Sohn, einem Künstler mit geringen Aussichten.

Frau Brennells ist mit der Miete im Rückstand und bittet Mars um Anstellung ihrer Nichte als Tänzerin. Auf die schönen Augen der Nichte hin, verspricht ihr Mars auch ihren Sohn zu beschäftigen, aber nur, weil auch Iduna e's Tänzerin bei ihm eintritt.

Bei der ersten Tanzprobe, von der sowohl der Direktor wie Geschäftsführer und Ballettmeister entzückt sind, fällt die Tänzerin Natascha eifersüchtig über Iduna her. Im Kampf reißen sich beide die Kleider vom Leibe. Auf Grund des Auftritts und weil er ihrer überdrüssig ist, entlässt Mars Natascha. Iduna erhält ihre Stelle und ihre Wohnung im Vorderhaus (Akt IV Titel 3 und 21, 22).

Frau Brennells ' Sohn findet mit seinen meisterhaften Klavierstücken wenig Anklang. Er improvisiert ein leichtsinniges Lied, das ihn mit einem Schlag berühmt macht. Er liebt die Tochter Mars 's. Dieser verweigert ihm die Hand

seiner Tochter, da er sie seinem Geschäftsführer versprochen hat (Akt IV, Titel 20). Iduna hat, dem Vorbild der Tänzerin folgend, Beziehungen zu dem Direktor, dem Geschäftsführer und dem Ballettmeister aufgenommen, die sie alle küssen dürfen und in ihrer Wohnung aus und eingehen. Bei ihrem ersten Auftreten befindet sich unter den Gästen auch die ehemalige Tänzerin Natascha in Begleitung eines sittenstrengen Herrn aus der Provinz. Dieser bemüht sich vergeblich, durch Pfeifen und Rufe der Empörung über die unzureichende Bekleidung der Ballettdamen die Verführung zu stören. Spitze Zeitungsartikel bringen den Direktor so weit, nur noch einwandfreie Verführungen zu veranstalten und die ältesten gemestet in sein Ballett einzureihen. Die Folge ist, dass das Publikum ausbleibt, er sein Lokal schliessen muss und gepfändet wird (Akt VII Titel 1). Während Mars ins Hinterhaus ziehen muss, zieht die reich gewordene Frau Brennels ins Vorderhaus ein (Akt VII Titel 1 und 3).

Der Geschäftsführer, der inzwischen Iduna geheiratet hat, erwirbt die Hälfte des Geschäfts und die Wohnung. Die andere Hälfte kauft Fritz, aber nur, um sie ihrem früheren Besitzer wieder zu geben, der ihn endlich als Schwiegersohn anerkennt.

II. Die Prüfstelle hat den Bildstreifen, der ihr nach vorgenommenen Aenderungen wiederholt vorgelegt worden ist, dreimal verboten, weil er geeignet sei, entsittlichend zu wirken. Auf die in der Verhandlung verlesene Begründung des letztergangenen Verbots wird Bezug genommen.

III. Der Antragsteller hat hiergegen in der gesetzlichen Form und Frist Beschwerde erhoben und die Zulassung des Bildstreifens beantragt. Seine Sachwalter haben die Auffassung der Vorinstanz bekämpft, dass der Bildstreifen nicht

durch

durch Ausschnitte bereinigt werden könnte, und sich ausdrücklich zu solchen Ausschnitten, gegebenenfalls auch zur Umarbeitung erboten.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

Der Beschwerde war der Erfolg zu versagen.

I. Die Oberprüfstelle hat sich zunächst ausserStande gesehen, in diesem Stadium des Verfahrens dem Angebot des Antragstellers auf Bereinigung des Bildstreifens durch Umarbeitung näher zu treten. Ihr erwächst aus § 13 des Lichtspielgesetzes die Pflicht, auf Grund der eingelegten Beschwerde das Verderurteil auf seine Richtigkeit in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung nachzuprüfen. Eine solche Nachprüfung wäre nicht mehr möglich, wenn ihr der Bildstreifen in anderer Form vorliegen würde als er der Prüfstelle bei Fassung des mit der Beschwerde angefochtenen Urteils vorgelegen hat. § 7 gibt dem Beschwerdeführer die Möglichkeit, die von ihm angedeutete Umarbeitung vorzunehmen und die Prüfstelle erneut in Anspruch zu nehmen.

II. Die Beschwerde hat der Verentscheidung zum Vorwurf gemacht, dass sie ihr Verbot in unzulässiger Weise auf die Milieuschilderung des Bildstreifens abgestellt und das Nachtlokal und seine Darstellung zum Ausgang ihres Spruches gemacht habe. Das ist nicht der Fall. Die Prüfstelle ist in keiner Weise über die Grenzen des § 1 Abs. 2 des Lichtspielgesetzes hinausgegangen, wenn sie feststellt, dass im Rahmen dieses Bildstreifens die ausgedehnte Darstellung des Lebens und Treibens im Nachtlokal nach Form und Inhalt geeignet ist, entsittlichend zu wirken. Durch die angesagene Gesetzesbestimmung ist die Versendung jedes Milieus als Vorwurf für den dramatischen Aufbau eines Bildstreifens zugelassen, sofern durch seine Darstellung keiner der absoluten Verbots-

tatbestände

tatbestände des § 1 Abs. 2 erfüllt wird. Das aber ist vorliegend der Fall. Die Art und Weise wie hier eine Schilderung des Lebens in Nachtlokal gegeben wird, überschreitet die gesetzlichen Grenzen um ein Erhebliches und ist geeignet, eine entsittlichende Wirkung auszuüben.

III. Entsittlichend wirken zunächst zahlreiche Einzel-Bildfolgen des Bildstreifens, indem sie anstand- und moralverletzend wirken. In Uebereinstimmung mit dem Vorderurteil seien nur die folgenden herausgegriffen :

Anstössig wirken zunächst die Bildfolgen, die allein durch die Ausgezogenheit der weiblichen Darsteller geeignet sind, die niedrigsten Instinkte des Beschauers zu erwecken. Hierher gehören einige der Ballettszenen, die Ankleideszenen in der Garderobe des Balletts, der Tanz Idunas im Nachtlokal, bei dem ihr Partner bestrebt ist, ihr einen Pelzmantel, der die nackten Oberschenkel, Knie und Beine der Tanzenden freilässt, wegzunehmen, bis sie schliesslich in Unterkleidern den Tanz vollendet. Dasselbe ist bei dem Ringkampf der beiden Rivalinnen Iduna und Natascha der Fall, bei dem sie sich die Kleider buchstäblich vom Leibe reissen und in zahlreichen Stellungen und Bewegungen willkommene Gelegenheit haben, vor dem Objektiv ihre Unterkleider zur Geltung zu bringen. Im Zusammenhang mit dieser Atmosphäre der Unterkleider steht das sinnlich aufreizende Gebaren der weiblichen Darsteller, auf das die männlichen Darsteller des Stückes, wie die Prüfstellung betreffend feststellt, ausgiebig und meist recht eindeutig reagieren. Otto insbesondere nimmt jede Gelegenheit wahr, das Zimmermädchen Nataschas und die verliebte Magd von Frau Brennerei auf die Verlängerung des Rückens zu klopfen (Akt II nach Titel 8 und Akt IV vor Titel 1), was Mars sogar bei einer der bejahrten Teilnehmerinnen seines moralischen Balletts tut (Akt VI nach Titel 20). Wer die Wohnung der Tänzerin im

II. Steok betritt, küsst die Zofe ab. Nach dem Ringkampf wird Jduna, die in Unterkleidern auf dem Sofa ausruht (Akt III nach Titel 3) nach einander von Graf, Otto und Mars geliebt, der seinerseits die Garderobiere und Frau Brenneis hinausweist (nach Titel 4), um mit Jduna allein zu bleiben. Dass es beim Küssen (Akt II nach Titel 12 und IV nach Titel 23), sogar beim Tanzen (Akt VII nach Titel 16) nicht ohne Berührung der Brust der jeweils Betroffenen abgeht, sei nur nebenher bemerkt. Durchaus eindeutig ist die Scene mit Natascha und der Zofe in dem Kabinett bei Graf und Otto (Akt II nach Titel 7). Für gesittete Menschen Anstoss erweckend ist endlich die Scene vor dem Hotel garnie, vor dem der Herr aus der Provinz mit Natascha verfährt und von einem Strassenmädchen angesprochen wird (Akt V nach Titel 18) und der das Couplet „ Hoch das Bein “ versinnbildlichende Hund an Laternenpfahl (Akt VI nach Titel 17). Dass der Provinziale sich von seiner Begleiterin vor dem Hotel trennt, glaubt dem Hersteller des Bildstreifens trotz der von ihm gegebenen Charakteristik dieses „ Meralisten “ niemand.

IV. Entsittlichend ist aber auch die gesamte i n n e r e H a l t u n g des Bildstreifens, die es unmöglich macht, dem Gesetz allein durch Beseitigung der oben aufgezählten Bildfolgen zu genügen.

Mit Recht hat die Prüfestelle dem Bildstreifen zum Verwurf gemacht, dass er eine Atmosphäre der N^othheit, der Sinnlichkeit und der Schläpfrigkeit erzeuge, die eine entsittlichende Wirkung auslösen müsse. Die Handlung steht unter dem Antrieb des Eretischen. Darauf, dass Jduna und die Zofe jeden willfährig und kussbereit sind, ist oben bereits hingewiesen. Ein Moment besonderer Eindeutigkeit in diesem Zusammenhang ist die „ Dienstwohnung “ der jeweils ersten

Tänzerin

Tänzerin des Nachtlokals im II. Stock des Vorderhauses. Es be-
darf nicht erst des von dem Hersteller des Bildstreifens in
seiner Plädoyer geforderten „*Nachweis*“ dafür, dass diese
„*usuelle*“ Einrichtung ein Verhältnis des Witters Mars mit
seinen Tänzerinnen involviert. Auch dem weniger kritischen
Beschauber wird die Situation durch die Tatsache hinreichend
beleuchtet, dass Mars in dieser Wohnung unbehindert aus und
eingeht („*Der Hausherr kommt I*“ - Akt II Titel 3), dass
er „*es nicht liebt, wenn seine Tänzerinnen Besuche empfan-
gen*“ (Akt II Titel 4) und dass er sogleich Nachforschungen
anstellt, als gewisse Ansetzungen auf Herrenbesuch bei Ma-
tascha hindeuten (Titel 5). Dieselben Rechte scheint übrim-
gens der Geschäftsführer des Lokals gegenüber den Inhaberim-
nen der Wohnung zu haben. Er „*verbietet*“ Matascha, beim
Grafen Tanzunterricht zu nehmen (Akt II Titel 1), und stellt
ihm unwillkommene Besucher Mataschas in recht handgreiflicher
Weise. Dass Otte in seinen Allüren nicht allzuweit von einem
Zuhälter entfernt ist, wird durch die Tatsache nicht erhebd-
lich gemildert, dass er schliesslich Iduna heiratet. Auch
für diese Beziehungen ist nicht, wie der Hersteller des Bild-
streifens zu meinen scheint, der Zuschauer „*beweispflichtig*“,
entscheidend für die Ausübung der den Prüfstellen nach dem
Gesetz obliegenden Wirkungsprüfung ist vielmehr allein der
Eindruck, der durch die Verführung des Bildstreifens vermit-
telt wird. Darüber, welche Bewandnis es mit dem Einsug
Idunas in die *usuelle* Tänzerin^{am)} Wohnung hat, wird auch der
weniger kritische Zuschauer sich nicht lange in Unklaren be-
finden. Ihm wird es zunächst auffallen, dass Iduna nach dem
Aussug Mataschas allein in deren Wohnung im Vorderhaus
überstiedelt („*Du ziehst ins Vorderhaus, Matascha ist
ausgezogen*“ - Akt IV Titel 3 - und „*Idunas Einsug ins
Vorderhaus*“ - Titel 21), während ihre Tante, Frau Brenneis,
Ihr viel später, erst nach dem Zusammenbruch Mars' ins Vorder-

haus folgt (Akt VII Titel 8). Wenn hierbei der Hersteller des Bildstreifens glauben machen will, dass Frau Brennais „ nichts tut , das irgendwie den Eindruck erwecken könnte, sie wolle ihre Nichte verkuppeln“, so unterschätzt er doch den kupplerischen Eindruck, den das Auftreten der Tante macht, wenn sie Mars und Jduna in dessen Wohnung gegenüber sitzend, wohlwollend den Zärtlichkeiten beider zusieht (Akt I nach Titel 25) oder beim Abschied Blicke des Einverständnisses mit Mars tauscht (Akt I nach Titel 29). Nicht missverstanden kann es ferner werden, wenn sie auf einen Wink von Mars die Garderobe mit der Garderobiere verlässt, um ihn mit der in derangierter Kleidung befindlichen Jduna allein zu lassen (Akt IV nach Titel 13) oder wenn sie bei dem Besuch Mars' in ihrer Wohnung Jduna mit einem wohlwollenden Puff an dessen Seite auf das Sofa befördert (Akt IV nach Titel 2) Alle diese Vorgänge in ihrer Häufung geben ein Lebensbild, das mangels jeglichen Gegenwerts auf den Beschauer herabziehend und moralverletzend einwirken muss.

Richtig ist ferner, wenn die Prüfstelle ausführt, dass der Bildstreifen das Nachtlokal als einen Faktor einstellt, der alles in seinen Bann zieht und schliesslich über alles triumphiert, was trotz des vorübergehenden finanziellen Zusammenbruchs des „ in Moralin getauchten “ (Akt VI Titel 6)
 (am Ende des Bildstreifens tatsächlich der Fall ist. Nataschas und Jdunas dirnenhaftes Wesen entspringt dem Nachtlokal , in dem sie wirken, selbst die Tochter Mars' und der junge Brennais erliegen ihm, nachdem der Künstler durch seinen im Nachtlokal improvisierten Schlager berühmt und reich geworden und Ilse heimzuführen in der Lage ist. Auch der fernere Schluss der Prüfstelle ist nicht abzusehen, dass durch die Szenen, die das Wirken des Herrn aus der Provinz im Nachtlokal verhöhnern, dieses als der bessere Teil hingestellt werde. Diese

Darstellung geht insoweit über den Rahmen einer berechtig-
ten Satire auf übertriebenes *Muokertum* hinaus und ist,
wenn der Prüfstelle durchaus beizutreten ist, geeignet,
das sittliche Empfinden des Beschauers zu verwirren, was
ebenfalls einer entsittlichenden Wirkung gleichkommt.

Diese Wirkung wird schliesslich entscheidend vertieft
durch die aus dem Bildstreifen hervortretende Tendenz, dass
der Weg aus dem Hinterhaus ins Vorderhaus, der, wie eben auf-
geseigt, recht eindeutig durch die Beziehungen *Jänas* zu
dem Hauswirt gekennzeichnet wird, und gleichbedeutend der
Weg zu ^{Wohlstand} ~~Erfolg~~ ~~Reichtum~~ nur durch Preisgabe von Tugend und
Anstand möglich wird. Das trifft in abgeschwächtem Masse
sogar auf ^{den} ~~Jungen~~ Menschen zu, aus dem das Nachtlokal einen
Schlagerkomponisten macht und ihm so zu Ruhm und Reichtum
verhilft. Bei dem Fehlen jeglicher Gegenwirkung kann diese
Tendenz nur als abträglich für das sittliche Empfinden des
Beschauers und als verbitungswürdig nach dem Lichtspielge-
setz gewertet werden.

Damit rechtfertigt sich die gänzliche Zurückweisung der
Beschwerde.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebühren-
ordnung für die Prüfung von Bildstreifen.

Beglaubigt :

T. J. Müller

Seeger

Regierungsinspektor.

